Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
 - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
 - § 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide
 - § 10b Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der

Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in volkswirtschaftlichen Berufsfeldern mit analytisch-quantitativen Schwerpunkten begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Volkswirtschaftslehre. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note "gut" (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.
- (4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.
- (5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in
- 1. Mikro- und Makroökonomik sowie
- 2. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Vorgesehe- nes Semester	Modulbezeichnung	ECT: Punk		Summe	
1-4	Advanced Macroeconomics	9			
	Advanced Microeconomics	9		120	
	Core Studies Econometrics	9		120	
	Specialization Studies Applied Economics	9-18			

Specialization Studies Economic Theory	9-18	27	
Elective Studies Econometrics	0 / 6- 18		
Elective Studies Economics	0 / 6- 18	27	
Elective Studies Finance	0 / 6- 18	vgl. § 3	
Elective Studies International Economics	0 / 6- 18	Abs. 6	
Free Elective Studies	0-9		
Modul: Advanced Topics in Economics	9		
Master Thesis in Economics	30		

- (3) ¹Das Studium ist gegliedert in die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics, die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics), Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), Module des Wahlbereichs (Elective Studies), das Modul "Advanced Topics in Economics" und die Master-Arbeit (Master Thesis in Economics).
- (4) ¹Die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics und die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich Economics notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics und der Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Diese Module sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴Die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics sowie die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) sind im Modulhandbuch geregelt.
- (5) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der analytischen Volkswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Innerhalb jedes einzelnen Vertiefungsbereichs müssen jeweils 9 ECTS-Punkte und können maximal 18 ECTS-Punkte erworben werden. ⁵Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. 6Vertiefungsbereiche (Specialization Studies) sind:
- Specialization Studies Applied Economics
- Specialization Studies Economics Theory.
- (6) ¹Die Module des Wahlbereichs (Elective Studies) sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Es sind mindestens zwei der im Folgenden genannten Wahlbereiche auszuwählen. ⁴Innerhalb eines gewählten Wahlbereichs müssen mindestens 6 ECTS-Punkte und können maximal 18 ECTS-Punkte erworben werden. Der Wahlbereich Free Elective Studies kann im Umfang von maximal 9 ECTS-Punkten belegt werden. ⁵Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Wahlbereiche (Elective Studies) sind:
- Elective Studies Econometrics
- Elective Studies Economics

- Elective Studies Finance
- Elective Studies International Economics
- Free Elective Studies
- (7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, Grundlagenbereich Econometrics / Vertiefungsbereich / Wahlbereich/ Advanced Topics in Economics) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, Grundlagenbereich Econometrics / Vertiefungsbereich / Wahlbereich/ Advanced Topics in Economics) belegt werden.
- (8) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der analytisch-quantitativen Volkswirtschaftslehre angesiedelt sein. ³Die Master-Arbeit soll abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache verfasst sein, § 17 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.
- (8) ¹Der Studiengang M.Sc. in Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes "mit PhD-Orientierung" auf dem Zeugnis sind:
 - a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb der Module Advanced Microeconomics, Advanced Macroecnomics sowie außerhalb des Grundlagenbereichs Econometrics erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als "PhD-orientiert" gekennzeichnet sind.

und

- b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.
- (9) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.
- (10) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide (UA) (Australien), teilzunehmen. ²Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen (UT) und der UA geregelt.

(11) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham (England) teilzunehmen. ²Näheres ist in §10b bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham geregelt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

- 1. Vorlesungen,
- 2. Seminare,
- 3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in den Modulen des Wahlbereichs auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 27 ECTS-Punkten aus den Modulen Advanced Microeocnomics, Advanced Macroeconomics, aus dem Grundlagenbereich Econometrics, aus den Vertiefungsbereichen bzw. aus dem Modul Advanced Topics in Economics (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide

- (1) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der University of Adelaide (UA) erbringen die an diesem teilnehmenden Tübinger Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der UA. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen nach dem ersten Semester an der Universität Tübingen im zweiten und dritten Semester an der Universität Adelaide drei der dortigen "Elective Courses" zu je 9 ECTS-Punkten und ein dortiger Kurs "Econometrics" des dortigen "Honours Degree in Economics" zu 9 ECTS-Punkten sowie die "Honours Thesis" des dortigen "Honours Degree in Economics", die dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien-und Prüfungsordnung auf Leistungen der Module Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, auf den Pflichtbereich Econometrics, den Wahlpflichtbereich und/ oder Wahlbereich und / oder das Modul Advanced Topics in Economics angerechnet werden.
- (2) ¹Die am Double-Degree-Programm teilnehmenden Studierenden von der UA erbringen die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der Universität Tübingen. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen nach dem ersten und zweiten Semester an der Universität Adelaide im dritten und vierten Semester an der Universität Tübingen ein Modul des Wahlpflicht- oder Wahlbereichs im Umfang von 9 ECTS-Punkten und das Module Advanced Topics in Economics sowie das Modul Master-Arbeit in Economics; entsprechend sind die im Rahmen des dortigen "Honours Degree in Economics" an der UA erbrachten Leistungen dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Anrechnung auf die übrigen in den in § 3 genannten Modulen geforderten Leistungen, so dass insgesamt die notwendigen 120 ECTS-Punkte erworben werden, vorgesehen.
- (3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines

akademischen Grades an die Studierenden durch die University of Adelaide (insbes. "Honours degree in Economics" nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der UA) bestimmt sich nach den Regelungen der UA.

- (4) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der UA sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 und den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien-und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der UA zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden von der UA an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien-und Prüfungsordnung zu erbringen.
- (5) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studienund Prüfungsordnung (die an der UA erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der UA erbrachten Leistungen nach Abs. 1, 2 und 4 auf Leistungen der in § 3 genannten Module angerechnet werden und als in diesem Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).
- (6) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

§ 10b Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham

- (1) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der University of Nottingham erbringen die an diesem teilnehmenden Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der University of Nottingham. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen
- im ersten Semester in einem der an der University of Nottingham angebotenen Studiengänge "M.Sc. Economics", "M.Sc. Economics and Economics", "M.Sc. Economics and International Economics", "M.Sc. Economics and Financial Economics", "M.Sc. Behavioural Economics" oder "M.Sc. Economics and Development Economics" die Kurse "Microeconomic Theory", "Macroeconomic Theory", "Econometric Theory" und "Economic Data Analysis" im Umfang von je 15 dafür von der Universität Nottingham im Rahmen der dortigen Studiengänge vergebenen "credits" (im Folgenden: Nottingham credits)- und im zweiten Semester in einem dieser Studiengänge zwei "required modules" (je 15 Nottingham credits) und zwei "elective modules" (je 15 Nottingham credits).
- ³Die in Satz 1 genannten Leistungen werden dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung auf Leistungen der Module Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, auf den Pflichtbereich Econometrics, den Wahlpflichtbereich und/ oder Wahlbereich und / oder das Modul Advanced Topics in Economics des Studienganges M. Sc. Economics der Universität Tübingen angerechnet, die in Satz 2 genannten Leistungen dabei bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung wie folgt:
- der Kurs "Microeconomic Theory" im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Modul Advanced Microeconomics,
- der Kurs "Macroeconomic Theory" im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Modul Advanced

Macroeconomics.

- der Kurs "Econometric Theory" im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf den Pflichtbereich Econometrics,
- der Kurs "Economic Data Analysis" im Umfang von 3 ECTS-Punkten auf ein Modul des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs,
- die zwei "required modules" und die zwei "elective modules" im Umfang von insgesamt weiteren 30 ECTS-Punkten auf Module des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs.
- (2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die University of Nottingham (insbes. Master's degree in einem der von der University of Nottingham angebotenen, in Abs. 1 Satz 2 genannten Studiengänge nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham) bestimmt sich nach den Regelungen der University of Nottingham.
- (3) ¹Die Leistungen der Studierenden an der University of Nottingham sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 und den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der University of Nottingham zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der University of Nottingham zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.
- (3a) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung auf Wunsch des bzw. der jeweiligen Studierenden auch bereits vor Beginn des vierten Semesters ausgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit vorliegen (an der University of Nottingham können von dieser Studienund Prüfungsordnung und insbesondere § 17 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende Vorgaben u.a. insbes. zu Abgabezeitpunkt bzw. Bearbeitungszeit der im Rahmen der dortigen, in Abs. 1 genannten Studiengänge zu erbringenden Abschlussarbeit bestehen); § 1 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studienund Prüfungsordnung (die an der University of Nottingham erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der University of Nottingham erbrachten Leistungen nach Abs. 1 und 3 auf Leistungen der in § 3 genannten Module angerechnet werden und als in diesen Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).
- (5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler Rektor